



Drucksachen-Nr: V/2024/446
Vorlageart: Sitzungsvorlage
Status: öffentlich
Erstellt durch: Verwaltungsleitung

TOP: _____

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Aufstellung des Haushaltsplans der Stadt Herzogenrath für die Haushaltsjahre 2024/2025 (Doppelhaushalt) hier: Benehmensherstellung zum Haushalt 2025 der Städteregion Aachen

Beratungsfolge

Datum	Beratungsfolge
10.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)
10.12.2024	Rat der Stadt Herzogenrath (Entscheidung)

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, wie folgt zu entscheiden:

„Der Stadtrat nimmt die im Rahmen der Benehmensherstellung gem. § 55 Kreisordnung NRW von der Städteregion Aachen am 18.11.2024 zur Verfügung gestellten Eckdaten zum städteregionalen Haushalt 2025 und der Haushalts- und Finanzplanung 2026-2028 zur Kenntnis.

Auf der Grundlage der vorgenannten Erläuterungen stellt die Stadt Herzogenrath das Benehmen für die allgemeine Städteregionsumlage 2025 her. Zugleich wird die Städteregion Aachen gebeten,

- weitere, sich bis zur Beschlussfassung über den Städteregionshaushalt 2025 gegenüber den Eckdaten ergebende positive Entwicklungen bei den Haushaltsdaten regionsumlagesenkend zu berücksichtigen,
- ggf. gegenüber dem Eckdatenpapier für den Haushalt 2025 sich ergebende Verschlechterungen über entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen, insbesondere durch Aufwandsreduzierung, zu kompensieren.

Er nimmt zur Kenntnis, dass sich die Finanzlage der Kommunen weiter verschlechtert. Mit Blick auf die vollständige Aufzehrung der Ausgleichsrücklage in der mittelfristigen Finanzplanung wird die Städteregion gefordert, gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland die Notwendigkeit einer strengen Ausgabendisziplin und -beschränkung zur Stabilisierung der LVR-Umlage einzufordern und selbst auch weitergehende notwendige Schritte zur Reduzierung/Stabilisierung der Personal- und Sachkosten einzuleiten. Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass die Haushaltsplanung 2025 ff. der Städteregion das neue Werkzeug des globalen Minderaufwands aus dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes zur Entlastung der Haushalte der regionsangehörigen Kommunen einsetzt.

Das Benehmen zur Festsetzung der Regionsumlage „Mehrbelastung ÖPNV“ wird für das Haushaltsjahr 2025 ebenfalls hergestellt.“

Beschlussvorschlag für den Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die im Rahmen der Benehmensherstellung gem. § 55 Kreisordnung NRW von der Städteregion Aachen am 18.11.2024 zur Verfügung gestellten Eckdaten zum städteregionalen Haushalt 2025 und der Haushalts- und Finanzplanung 2026-2028 zur Kenntnis.

Auf der Grundlage der vorgenannten Erläuterungen stellt die Stadt Herzogenrath das Benehmen für die allgemeine Städteregionsumlage 2025 her. Zugleich wird die Städteregion Aachen gebeten,

- weitere, sich bis zur Beschlussfassung über den Städteregionshaushalt 2025 gegenüber den Eckdaten ergebende positive Entwicklungen bei den Haushaltsdaten regionsumlagesenkend zu berücksichtigen,
- ggf. gegenüber dem Eckdatenpapier für den Haushalt 2025 sich ergebende Verschlechterungen über entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen, insbesondere durch Aufwandsreduzierung, zu kompensieren.

Er nimmt zur Kenntnis, dass sich die Finanzlage der Kommunen weiter verschlechtert. Mit Blick auf die vollständige Aufzehrung der Ausgleichsrücklage in der mittelfristigen Finanzplanung wird die Städteregion gebeten, gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland die Notwendigkeit einer strengen Ausgabendisziplin und –beschränkung zur Stabilisierung der LVR-Umlage einzufordern und selbst auch weitergehende notwendige Schritte zur Reduzierung/Stabilisierung der Personal- und Sachkosten einzuleiten. Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass die Haushaltsplanung 2025 ff. der Städteregion das neue Werkzeug des globalen Minderaufwands aus dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes zur Entlastung der Haushalte der regionsangehörigen Kommunen einsetzt.

Das Benehmen zur Festsetzung der Regionsumlage „Mehrbelastung ÖPNV“ wird für das Haushaltsjahr 2025 ebenfalls hergestellt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.11.2024 hat die Städteregion Aachen das Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2025 an die regionsangehörigen Kommunen übersandt und mit Wirkung vom gleichen Tag das Benehmensverfahren gem. § 55 KrO NRW zur Festsetzung der allgemeinen Regionsumlage und der Regionsumlage für die Mehrbelastung ÖPNV eingeleitet.

Auf die Erläuterungen in den zur Verfügung gestellten Unterlagen wird verwiesen. In diesen Erläuterungen werden die Grundlagen für den Ermittlung der Regionsumlage beschrieben. Darüber hinaus hat der Kämmerer der Städteregion in der Kämmerertagung am 20.11.2024 weitere Detailerläuterungen gegeben.

Der Kämmerer der Städteregion hat zunächst erklärt, dass das Haushaltsjahr 2024 nach aktuellem Stand planmäßig verläuft und sich ein Ergebnis in der Größenordnung von rd. – 14,9 Mio. € abzeichnet. Dieses liegt nahe am veranschlagten Fehlbedarf von rd. – 14,7

Mio. €. Es wird davon ausgegangen, dass der veranschlagte Fehlbedarf und die in diesem Umfang vorgesehene Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage eingehalten wird. Prägend für die Entwicklung des Städteregions-Haushalts 2024 sind insbesondere die Höhe der Sozialhilfeaufwendungen mit -13,5 Mio. € als geplant und eine erwartete Unterdeckung im Rettungsdienst.

Einen wesentlichen Einfluss auf den Finanzierungsbedarf des Jahres 2025 haben die Sozialleistungen, die Landschaftverbandsumlage (+0,75 %-Punkte auf 16,2 % - +15,7 Mio. €) und gestiegene Personalkosten. Die eintretenden erheblichen Steigerungen insbesondere bei den Sozialleistungen sowie bei der Landschaftsumlage können nicht komplett innerhalb des städteregionalen Haushalts kompensiert werden, sondern müssen zumindest zu einem Teil über die Umlagesatzgestaltung an die regionsangehörigen Kommunen weitergegeben werden.

Aufgrund der äußerst angespannten Haushaltssituation der regionsangehörigen Kommunen hat sich die StädteRegion entschieden, erstmals im Haushalt 2025 von der Möglichkeit des § 79 GO Gebrauch zu machen, einen globalen Minderaufwand im Haushalt einzuplanen. Ziel ist es, darüber jährlich einen Betrag in Höhe von 2,0 % der ordentlichen Aufwendungen und damit alleine im Jahr 2025 rd. 14,9 Mio. € in der Allgemeinen Regionsumlage sowie rd. 5 Mio. € in der diff. Umlage der Stadt Aachen zu kompensieren und einzusparen.

Zusammen mit dem über die Folgejahre geplanten vollständigen Einsatz der Ausgleichsrücklage (bis auf einen Restbetrag von weniger als 1 Mio. €) wird damit Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der regionsangehörigen Kommunen genommen.

Die Regionsumlage steigt in 2025 auf 37,9 % (von 36,3), gegenüber der Mittelfristplanung reduziert sich der Satz um 1,1%-Punkte. Dies führt für Herzogenrath zu einer Einsparung gegenüber dem Planwert von ca. 2,4 Mio. €. Ebenso ergibt sich aus der Regionsumlagen Mehrbelastung ÖPNV eine Einsparung i.H.v. ca. 720 t €.

Für die Jahre 2026 bis 2028 ergibt sich eine mit deutlichen Risiken verbundene Einschätzung hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Umlagesatzes. Ziel ist die Beibehaltung des Umlagesatzes mit 37,9 % für das Jahr 2026 und eine moderate Anhebung unterhalb der Steigerungsrate der Landschaftsverbandsumlage auf 38,4 % für die Jahre 2027 und 2028. Diese Umlagen müssen künftig im Haushalt der Stadt Herzogenrath berücksichtigt werden.

Die Städteregion beschreibt im Eckpunktepapier ebenfalls die Risiken der derzeitigen wirtschaftlichen Situation in 2025. Aus der Sicht der Kämmerer und der Verwaltung bestehen derzeit keine Anhaltspunkte, das Benehmen nicht herzustellen. Entsprechendes gilt für die ÖPNV-Umlage.

Die Perspektive der kommunalen Haushalte der regionsangehörigen Kommunen ist weiterhin schlecht. Innerhalb der überwiegenden Haushalte bestehen Haushaltssicherungskonzepte und es wird mit globalen Minderaufwänden versucht eine weitere Konsolidierung zu erreichen. Dies stellt sich zunehmend schwierig dar, das innerhalb der Finanzierung der Haushalte die Beachtung des Konnexitätsprinzips weiter sinkt.

Rechtliche Grundlagen:

§ 55 KrONRW

Anlage/n

1 - Eckdatenpapier zum Benehmensverfahren HH 2025

StädteRegion Aachen

Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2025

Einleitung des Benehmens mit den regionsangehörigen Städten und
Gemeinden gemäß § 55 Kreisordnung NRW zur Festsetzung

- der allgemeinen Regionsumlage,
- der Regionsumlage Mehrbelastung Stadt Aachen,
- der Regionsumlage Mehrbelastung Jugendhilfe,
- der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV.

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Ausgangslage**
 - 1.1. Finanzsituation der StädteRegion Aachen**
 - 1.2. Jahresabschluss 2023**
 - 1.3. Haushaltsbewirtschaftung 2024**
- 2. Der Ergebnisplan 2025**
 - 2.1. Planungsgrundlagen**
 - 2.1.1. Steuerkraftmesszahlen**
 - 2.1.2. Schlüsselzuweisungen**
 - 2.1.3. Umlagegrundlagen**
 - 2.1.4. Mittelfristplanung 2026 – 2028**
 - 2.1.5. Landschaftsumlage**
 - 2.1.6. Finanzierungsregelung Stadt Aachen**
 - 2.1.7. Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen**
 - 2.1.8. Zuschussbedarf im Bereich der Sozialleistungen**
 - 2.2. Berechnung der allgemeinen Regionsumlage**
 - 2.3. Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung Stadt Aachen**
 - 2.4. Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung Jugendhilfe**
 - 2.5. Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV**
- 3. Ausblick auf die Folgejahre (mittelfristige Planung 2026 bis 2028)**
- 4. Weitere Zeitplanung**
- 5. Schlussbemerkung**

Anlagen

1. Ausgangslage

1.1 Finanzsituation der StädteRegion Aachen

Trotz Strukturkonzept und bereits vieler Jahre Haushaltskonsolidierung (z.B. Ökonomieprogramm, Personalbewirtschaftungskonzept) ist der Regionshaushalt insgesamt durch eine stete Aufwandssteigerung gekennzeichnet. Dies vor allen Dingen durch die erheblichen Steigerungen im Bereich der Sozialleistungen – denen allerdings teilweise deutliche Erstattungsleistungen des Bundes gegenüberstehen – und den Zuwachs an neuen Aufgaben. Die direkte Abhängigkeit dieser Bereiche von externen Entscheidungen macht deutlich, dass eine selbstbestimmte Steuerung durch diese immer wieder auftretenden Faktoren extrem schwierig bis unmöglich ist.

Die jährlich in Millionenhöhe steigenden Umlageverpflichtungen gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland zur Erfüllung seiner Aufgaben belasten die StädteRegion Aachen zusätzlich stark. Auch hier gilt die erhebliche Einschränkung einer selbstbestimmten Steuerung.

Bei den Personalaufwendungen macht sich die inflationsbedingte und gegenüber den Entwicklungen sowie Prognosen der Vorjahre überproportionale Tarifsteigerung sowie die in vergleichbarer Größenordnung eingetretene Besoldungssteigerung, die sich überdies auf die Höhe der Pensionsrückstellungen auswirken wird, besonders bemerkbar.

Hinzu treten besondere Ereignisse (insbesondere Corona-Pandemie, Hochwasser, Ukraine-Krieg), die in Form der nachwirkenden erhöhten Inflations- bzw. Preissteigerungen, Zinsanstieg etc. zu Folgeauswirkungen auf den Haushalt führen.

1.2 Jahresabschluss 2023

Das Ergebnis des Haushaltsjahres 2023 beläuft sich nach dem aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses 2023 auf –2.123.139,86 € gegenüber einem veranschlagten Fehlbedarf von –11.951.695 €. Die Verbesserung von rd. 9,8 Mio. € ist in der Sitzungsvorlage 2024/0358 für den Städteregionstag am 10.10.2024 dargestellt und erläutert.

Den größten Einfluss auf das positive Ergebnis hatten die deutlichen Verbesserungen im Bereich der Sozialaufwendungen und hier insbesondere die Verbesserungen bei der Hilfe zur Pflege und beim Pflegewohngeld. Hier hat aber leider eine deutlich gegenläufige Entwicklung eingesetzt (vgl. nachstehende Erläuterungen unter Ziff. 1.3), so dass in der Haushaltsplanung 2025 von erheblich höheren Belastungen in diesem Bereich ausgegangen werden muss.

Aber auch viele andere Faktoren trugen zu dieser positiven Ergebnisentwicklung bei, bis hin zu den einmaligen Corona- bzw. Ukraine-Hilfen von Bund und Land (die teilweise dem Jahr 2023 und teilweise dem Jahr 2024 zugeordnet wurden) und der darüber hinaus letztmals für 2023 eröffneten und genutzten Möglichkeit, neben den Corona-Belastungen auch die Haushaltsbelastungen aus dem Ukraine-Krieg isolieren zu können.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen in den Budgets (also ohne die Versorgungsaufwendungen in den Allgemeinen Deckungsmitteln, aber einschließlich der „Sonstigen Beschäftigten“) lagen um rd. 0,4 Mio. € unter dem Planansatz.

Bei den Pensions- und Beihilferückstellungen sowie bei den übrigen Personalarückstellungen entstand eine Verbesserung von insgesamt rd. 2,2 Mio. €. Dies konnte nur teilweise in der Veranschlagung im HH-Entwurf 2025 berücksichtigt werden, weil die Rückstellungsbeträge den zwischenzeitlich erhöhten Tarif- und Besoldungssteigerungen voraussichtlich folgen werden.

Der Abrechnungsbetrag für die differenzierte Umlage des Jugendamtes liegt – unter Berücksichtigung der vorgenommenen Isolierungen nach dem NKF-CUIG – bei 1.467.964,03 € zu Lasten der 4 Jugendamtskommunen.

Der vorläufige Abrechnungsbetrag für die ÖPNV-Umlage beläuft sich auf 4.322.956,32 € zu Gunsten der Altkreiskommunen.

Für die Abrechnung der differenzierten Umlage der Stadt Aachen wurde eine Rückstellung i.H.v. 15,85 Mio. € gebildet.

Die Abrechnungen der differenzierten Umlagen des Jahres 2023 sind jeweils im Jahr 2025 vorzunehmen.

1.3 Haushaltsbewirtschaftung 2024

Prägend für die Entwicklung des Haushalts 2024 sind insbesondere zwei Faktoren:

- die Sozialhilfesaufwendungen und
- die erwartete Unterdeckung im Rettungsdienst.

Bei der Bewirtschaftung des Haushaltes 2024 zeichnet sich nach dem Stand des 2. Budgetberichtes zum 15.08.2024 (Abgabetermin 30.08.2024), dessen Ergebnisse und Prognosen mit SV 2024/0388 dem SRT in seiner Sitzung am 10.10.2024 zur Kenntnis gegeben wurden, ein Ergebnis in der Größenordnung von rd. – 14,9 Mio. € ab, das liegt nahe am veranschlagten Fehlbedarf von rd. – 14,7 Mio. €. Es wird anhand der Erfahrungen aus den Vorjahren unterstellt, dass im Rahmen der weiteren Haushaltsbewirtschaftung 2024 noch Ergebnisverbesserungen eintreten, die dazu führen, dass der veranschlagte Fehlbedarf und die in diesem Umfang vorgesehene Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage eingehalten wird.

Insbesondere die Sozialleistungen entwickeln sich um rd. 13,5 Mio. € schlechter, als im Haushalt 2024 veranschlagt, was auch Auswirkungen auf die Planungen im Haushaltsentwurf 2025 hat, da sich dieser Trend fortsetzen wird. Ursächlich sind hierfür vor allem massive Kostensteigerungen bei den LVR-Vergütungsvereinbarungen im Bereich „Hilfe zur Pflege – SGB XII“, sowie steigende Kosten durch neue IVK-Bescheide im Bereich des Pflegewohngeldes. Während in den vorhergehenden Jahren diese Kostensteigerungen teils eingeplant waren, aber noch nicht eintraten, gibt es im Jahr 2024 eher den umgekehrten Effekt, weil die Kostensteigerungen – die jetzt kaum noch erwartet wurden – nun doch noch eintreten.

Nur aufgrund einer Reihe gegenläufiger Entwicklungen in vielen anderen Bereichen, in denen es – im Vergleich zu den Kostensteigerungen bei den Sozialleistungen – zu „kleineren“ Verbesserungen in der Bewirtschaftung des Haushalts 2024 kommt, wird dennoch voraussichtlich eine Kompensation gelingen und ein Ergebnis auf dem Niveau des eingeplanten Fehlbetrages erreicht.

2. Der Ergebnisplan 2025

2.1 Planungsgrundlagen

Einen wesentlichen Einfluss auf den Finanzierungsbedarf des Jahres 2025 haben die Sozialleistungen, bei denen die erheblich negative Entwicklung im Jahr 2024 und die voraussichtlich zu erwartenden Ergebnisse die Basis für eine entsprechende Einplanung im Jahr 2025 darstellen. Anders kann der voraussichtlich entstehende Zuschussbedarf nicht realistisch im Haushalt abgebildet werden. Die in 2024 eintretende Verschlechterung von rd. 13,5 Mio. € führt in der Fortschreibung und Kalkulation für 2025 zu einem gegenüber dem Ansatz 2024 um rd. 28 Mio. € steigenden Finanzierungsbedarf in diesem Bereich.

Eine weitere erhebliche Veränderung ergibt sich aus der Entwicklung der Landschaftsumlage. Auch wenn gegenüber der Mittelfristplanung im Haushalt 2024 für das Jahr 2025 der Landschaftsumlagesatz von 16,2 % nach der Ankündigung des LVR im Rahmen seines Benehmensverfahrens zum Haushalt 2025 eingehalten werden soll, so ist das dennoch gegenüber dem Umlagesatz 2024 von 15,45 % eine Steigerung um 0,75 %-Punkte und führt somit unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Steigerung der Umlagegrundlagen zu einer Erhöhung der Umlage gegenüber 2024 um rd. 15,7 Mio. €, wovon rd. 7,7 Mio. € der Stadt Aachen zuzurechnen sind und in der differenzierten Umlage Niederschlag finden.

Die Personalaufwendungen in den Budgets der OE steigen insbesondere aufgrund der erheblichen Tarif- und Besoldungssteigerungen insgesamt um rd. 7,5 Mio. €, wovon rd. 2 Mio. € auf den Bereich der KiTa's entfallen. Auf die Stadt Aachen (diff. Regionsumlage) entfallen von dieser Steigerung rd. 1,4 Mio. €. Da die Versorgungsaufwendungen und die entsprechenden Pensions- und Beihilferückstellungen unter dem Einfluss des erheblich günstigeren Ergebnisses 2023 trotz der zu berücksichtigenden deutlichen Besoldungssteigerungen neu kalkuliert und für 2025 günstiger eingeschätzt wurde, ergibt sich für die Summe aus Personal- und Versorgungsaufwendungen einschließlich der Rückstellungen eine Steigerung gegenüber 2024 von nur 2,59 %. Hierzu wird auf die Darstellungen in der nachstehenden Ziff. 2.1.7 verwiesen.

Die eintretenden erheblichen Steigerungen insbesondere bei den Sozialleistungen sowie bei der Landschaftsumlage können nicht komplett innerhalb des städteregionalen Haushalts kompensiert werden, sondern müssen zumindest zu einem Teil über die Umlagesatzgestaltung an die regionsangehörigen Kommunen weitergegeben werden.

Auch die weiteren Steigerungen und Haushaltsbelastungen für das Jahr 2025 gegenüber der Planung im Haushalt 2024, wie beispielsweise im Zuschussbedarf des Rettungsdienstes, führen zu einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf.

Aufgrund der äußerst angespannten Haushaltssituation der regionsangehörigen Kommunen hat sich die StädteRegion entschieden, erstmals im Haushalt 2025 von der Möglichkeit des § 79 GO Gebrauch zu machen, einen globalen Minderaufwand im Haushalt einzuplanen. Das äußerst ambitionierte Ziel ist es, darüber jährlich einen Betrag in Höhe von 2,0 % der ordentlichen Aufwendungen und damit alleine im Jahr 2025 rd. 14,9 Mio. € in der Allgemeinen Regionsumlage sowie rd. 5 Mio. € in der diff. Umlage der Stadt Aachen zu kompensieren und einzusparen. Auch wenn viele Positionen im Haushalt nicht disponibel erscheinen, ist dennoch angesichts der auch in Vorjahren in nicht unerheblicher Höhe regelmäßig eingetretenen Verbesserungen gegenüber der Planung die Erwartung, dass dies durch besondere Ausgabendisziplin, verbunden mit einem engmaschigen Controlling, gelingen kann. Einen Beitrag kann dazu auch die verlängerte Übergangswirtschaft bis zur voraussichtlichen Genehmigung des Haushalts Mitte des Jahres 2025 leisten.

Zusammen mit dem über die Folgejahre geplanten vollständigen Einsatz der Ausgleichsrücklage (bis auf einen Restbetrag von weniger als 1 Mio. €) wird damit maximal Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der regionsangehörigen Kommunen genommen.

Im Haushalt 2025 ist danach zur Deckung des Finanzbedarfs und unter Berücksichtigung des globalen Minderaufwands (vgl. Ziff. 2.1.9) einerseits und des Einsatzes der Ausgleichsrücklage andererseits (vgl. Ziff. 2.1.10) ein **Allgemeiner Umlagesatz** von

37,9 %

vorgesehen.

Mit diesem Umlagesatz wird nur ein Teil der vorstehend beschriebenen Zusatzbelastungen im Haushalt 2025 an die Kommunen weitergegeben. Der Umlagesatz liegt trotz des deutlich gestiegenen Finanzierungsbedarfs im städteregionalen Haushalt um 1,1 %-Punkte unterhalb des in der bisherigen Mittelfristplanung des Haushalts 2024 für 2025 vorgesehenen Umlagesatzes von 39,0 %, was eine erheblich Entlastung für die Kommunen darstellt. Absolut liegt die Umlagebelastung in der Allgemeinen Regionsumlage damit immer noch um rd. 4,3 Mio. € unter dem Wert, der in der Mittelfristplanung des Haushalts 2024 für das Jahr 2025 vorgesehen war.

Der differenzierte **Umlagesatz für die Stadt Aachen** wurde mit **33,5419 %** und der **Umlagesatz für das Jugendamt** mit **33,0206 %** ermittelt.

Zur Ermittlung des Umlagebedarfs und der Umlagesätze 2025 werden nachstehend zunächst die wichtigsten Grundlagen für die Berechnung der Allgemeinen Deckungsmittel auf Basis der Modellrechnung des Landes NRW zum Finanzausgleich 2025 (Umlagegrundlagen, Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen) dargestellt.

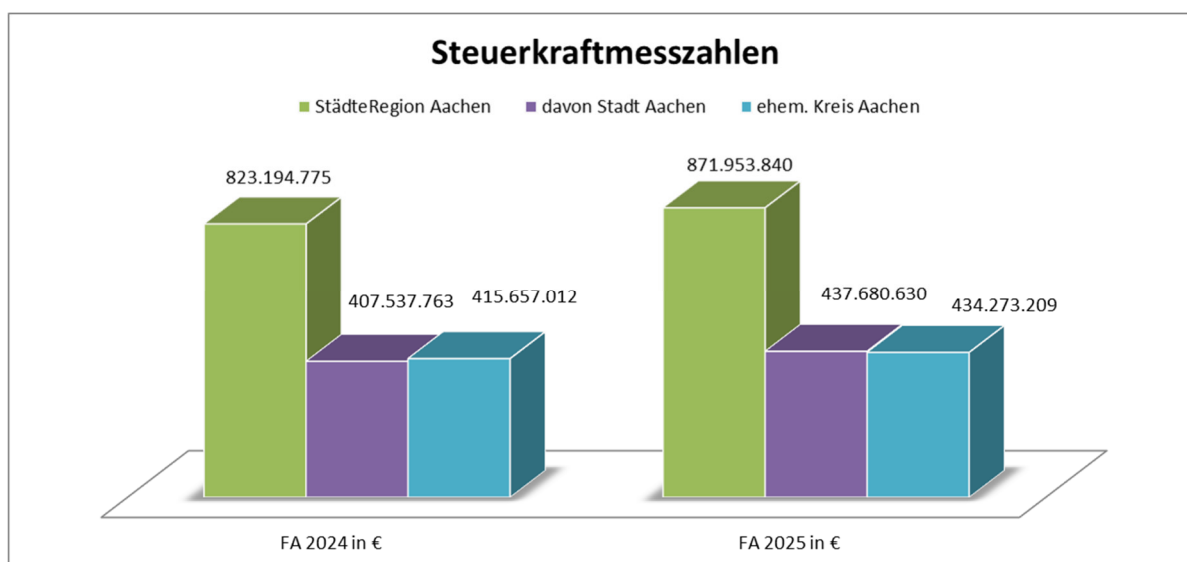
In Bezug auf die Landschaftsumlage wurde der im Benehmensverfahren des LVR für das Jahr 2025 angekündigte Umlagesatz von 16,2 % berücksichtigt.

Neben den Grundlagen des Finanzausgleichs (Steuerkraft, Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen) wird zur Erläuterung des Umlagebedarfs auch näher auf die Schwerpunkte der Sozialleistungen sowie der Personal- und Versorgungsaufwendungen

eingegangen. Hinzu kommt die Darstellung des globalen Minderaufwands und der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage. Schließlich werden die detaillierten Daten für die Berechnung der allgemeinen Regionsumlage, der differenzierten Regionsumlage für die Stadt Aachen, für die Aufgaben der Jugendhilfe sowie die ÖPNV-Umlage dargestellt.

2.1.1 Steuerkraftmesszahlen

Die gemeindliche Steuerkraft, die sich im Wesentlichen aus der Grund- und Gewerbesteuer einerseits und aus den gemeindlichen Anteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer andererseits zusammensetzt, macht in der StädteRegion insgesamt rund 73 % der Umlagegrundlagen aus. Auf die gemeindlichen Schlüsselzuweisungen entfällt ein Anteil von rd. 27 %. Die Steuerkraft in der StädteRegion Aachen basiert auf der Modellrechnung des Landes NRW zum Finanzausgleich 2025, die am 05.11.2024 zur Verfügung gestellt wurde und die in der Regel bereits sehr nah an den endgültig festzusetzenden Werten liegt, insofern also verlässlich ist.



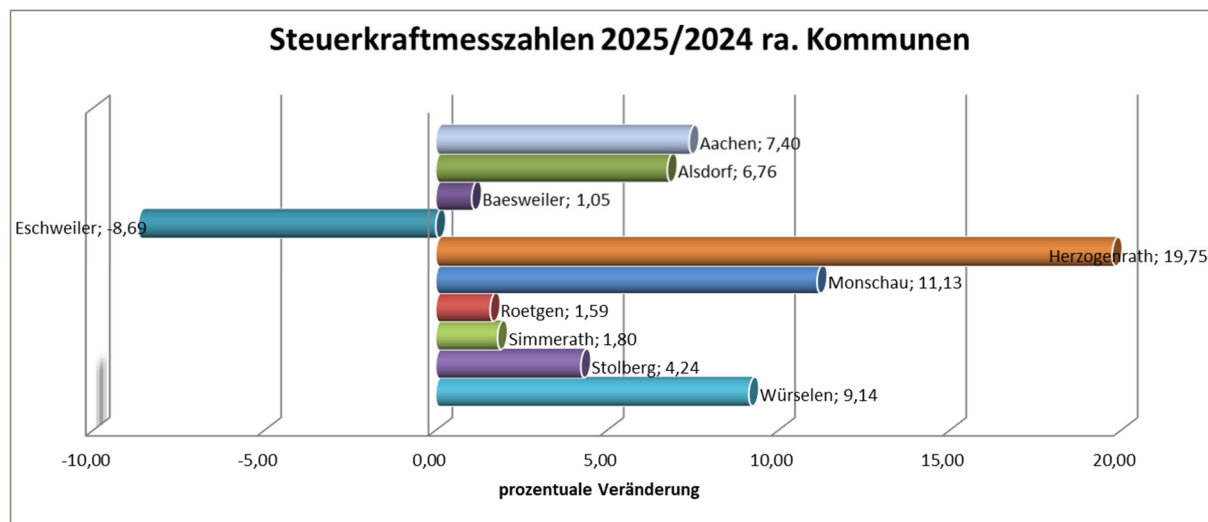
Tabellarisch stellen sich die Steuerkraftmesszahlen wie folgt dar:

Steuerkraftmesszahlen ra. Kommunen				
	FA 2024 in €	FA 2025 in €	Steigerung in €	Steigerung in %
StädteRegion Aachen	823.194.775	871.953.840	48.759.065	5,92
davon Stadt Aachen	407.537.763	437.680.630	30.142.867	7,40
ehem. Kreis Aachen	415.657.012	434.273.209	18.616.198	4,48

Ein Vergleich der Entwicklung bezogen auf die einzelnen Kommunen in der StädteRegion Aachen zeigt, dass in den Kommunen eine sehr unterschiedliche Entwicklung der Steuerkraft festzustellen ist. Während die Steuerkraft umgekehrt zum Vorjahr in der Stadt Eschweiler **erheblich um –8,69 % zurückgeht**, steigt sie in allen Kommunen an, allerdings in sehr unterschiedlichem Maß. in Baesweiler, Roetgen und Simmerath gibt es nur moderate Zuwächse zwischen 1 und 2 Prozent, während Monschau mit +11 % und insbesondere Herzogenrath mit

annähernd + 20 % die höchsten Steuerkraftzuwächse verzeichnen. Dazwischen liegen Stolberg mit + 4 %, Alsdorf mit + 7 % und Würselen mit + 9 %. In der Stadt Aachen ist nach dem Rückgang im Vorjahr um –1,2 % ein kräftiger Zuwachs um 7,4 % zu verzeichnen:

Steuerkraftmesszahlen 2025 der ra. Kommunen				
Stadt/Gemeinde	Steuerkraftmesszahl		Unterschied in	
	FA 2024 in €	FA 2025 in €	€	%
Alsdorf	49.867.959,09	53.238.519,91	3.370.560,82	6,76
Baesweiler	32.534.129,63	32.875.351,59	341.221,96	1,05
Eschweiler	83.461.456,74	76.210.578,85	– 7.250.877,88	–8,69
Herzogenrath	53.511.512,99	64.078.097,60	10.566.584,61	19,75
Monschau	16.493.197,87	18.329.267,56	1.836.069,70	11,13
Roetgen	13.818.625,99	14.038.219,35	219.593,36	1,59
Simmerath	22.474.293,19	22.879.874,72	405.581,53	1,80
Stolberg	81.328.593,57	84.774.494,47	3.445.900,89	4,24
Würselen	62.167.242,52	67.848.805,43	5.681.562,91	9,14
Zw.summe	415.657.011,59	434.273.209,49	18.616.197,90	4,48
Aachen	407.537.763,21	437.680.630,24	30.142.867,03	7,40
insgesamt	823.194.774,80	871.953.839,72	48.759.064,93	5,92

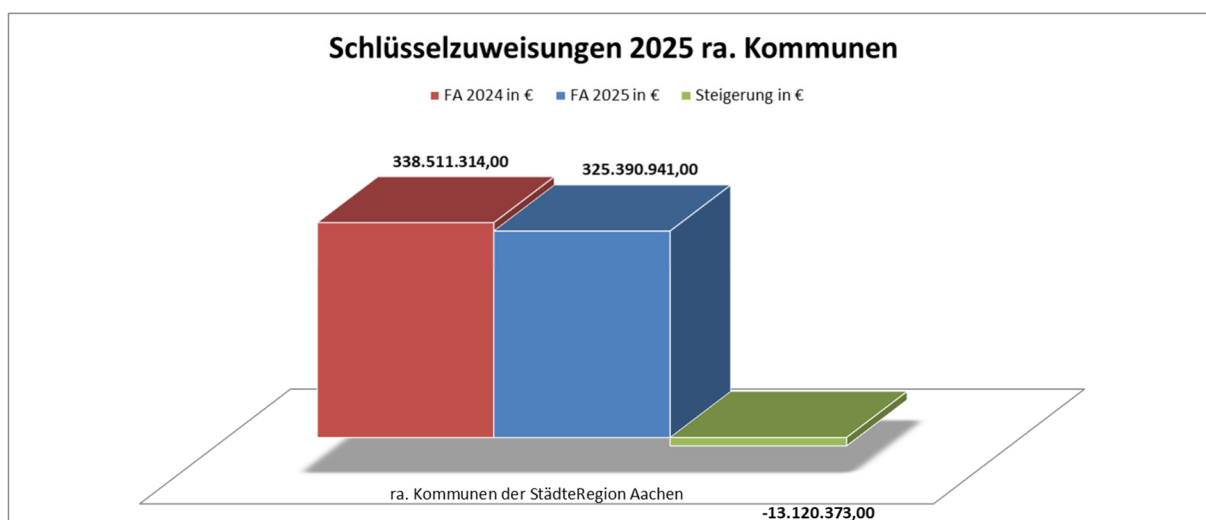


2.1.2 Schlüsselzuweisungen

Das Land hat für das GFG 2025 auf einschneidende strukturelle Veränderungen verzichtet. Auch die Ergebnisse des Zensus 2022 wurden noch nicht eingearbeitet. Die in Vorjahren insgesamt mit rd. 1,5 Mrd. € vorgenommene Aufstockung und Kreditierung der Schlüsselzuweisungen wird über einen Einbehalt über 50 Jahre von jeweils rd. –30 Mio. € in Abzug gebracht, so auch in 2025. Eine Altschuldenlösung des Landes steht weiterhin aus, die vom Land im Vorjahr ins Spiel gebrachte Beteiligung der Kommunen über einen Vorwegabzug, der zu einer weiteren Minderung der Finanzausgleichsmasse geführt hätte und auf den Widerstand aus der kommunalen Familie traf, ist damit vorerst vom Tisch.

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse liegt demnach für 2025 bei rd. 15,7 Mrd. €, was gegenüber dem Jahr 2024 einen Zuwachs um 2,3 % bedeutet. Die Schlüsselzuweisungen steigen dabei landesweit ebenso wie auch die Investitionspauschalen um diesen Wert von +2,3 %, bleiben damit aber deutlich hinter dem Wert der letztjährigen Orientierungsdaten zurück.

Nach den Mechanismen des Finanzausgleichs (grundsätzlich führen überproportionale Steigerungen der Steuerkraft zu unterproportionalen Steigerungen der Schlüsselzuweisungen und umgekehrt) erhöhen sich die Schlüsselzuweisungen bei den Altkreiskommunen gegenüber 2024 in Summe lediglich um rd. +1,3 Mio. €, wobei die Entwicklung in den Altkreiskommunen einerseits und in der Stadt Aachen höchst unterschiedlich ist.



Schlüsselzuweisungen 2025 der ra. Kommunen				
Stadt/Gemeinde	Schlüsselzuweisungen		Unterschied in	
	FA 2024 in €	FA 2025 in €	€	%
Alsdorf	43.116.812,00	41.852.530,00	- 1.264.282,00	-2,93
Baesweiler	12.282.036,00	15.693.053,00	3.411.017,00	27,77
Eschweiler	27.095.439,00	37.181.913,00	10.086.474,00	37,23
Herzogenrath	27.792.290,00	20.179.814,00	- 7.612.476,00	-27,39
Monschau	1.475.374,00	852.602,00	- 622.772,00	-42,21
Roetgen	-	-	-	-
Simmerath	1.890.715,00	2.793.068,00	902.353,00	47,73
Stolberg	32.977.531,00	32.129.149,00	- 848.382,00	-2,57
Würselen	8.389.828,00	5.630.844,00	- 2.758.984,00	-32,88
Zw.summe Altkreis	155.020.025,00	156.312.973,00	1.292.948,00	0,83
Aachen	183.491.289,00	169.077.968,00	- 14.413.321,00	-7,86
insgesamt	338.511.314,00	325.390.941,00	- 13.120.373,00	-3,88

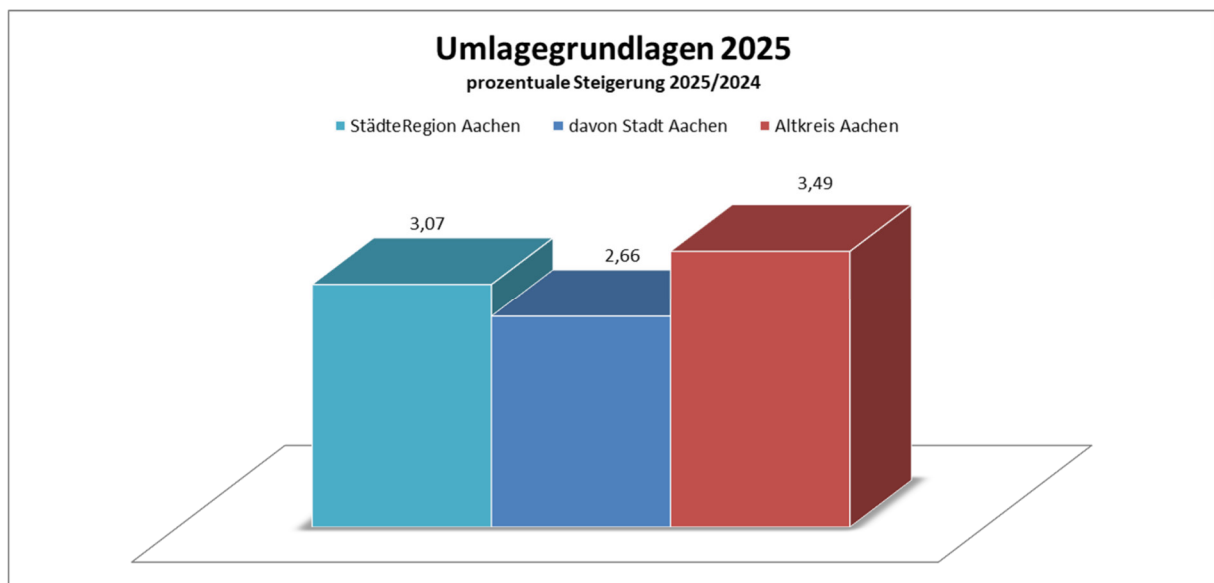
In den Altkreiskommunen zieht demnach, den Mechanismen des Finanzausgleichs folgend, die Steigerung der Steuerkraft um rd. 18,6 Mio. € eine unterproportionale Steigerung der Schlüsselzuweisungen um nur rd. 1,3 Mio. € nach sich, während in der Stadt Aachen der noch deutlichere Zuwachs der Steuerkraft um rd. 30 Mio. € sogar zu einem deutlichen Rückgang der Schlüsselzuweisungen von rd. -14,4 Mio. € führt, wobei natürlich auch die Bedarfsfaktoren wie Einwohner etc. eine Rolle spielen.

Für die **Schlüsselzuweisungen an die StädteRegion** wirkt sich die leicht unterproportionale Umlagekraftsteigerung ebenso wie die gestiegenen Bedarfsfaktoren (Einwohner und Schüler) aus, so dass die Schlüsselzuweisungen gegenüber 2024 kräftig um rd. 5,3 Mio. € (rd. 9,8 %) auf rd. 58,7 Mio. € steigen. Von dem Zuwachs entfällt aufgrund der Zurechnung des erhöhten Schüleransatzes nach dem GFG und den Finanzierungsregelungen zur diff. Regionsumlage ein Anteil von rd. 3,9 Mio. € auf die Stadt Aachen.

2.1.3 Umlagegrundlagen

Aufgrund der insgesamt gestiegenen Steuerkraft und der vorstehenden, ebenfalls in den Altkreiskommunen leicht steigenden Schlüsselzuweisungen, bei einem deutlichen Rückgang der Schlüsselzuweisungen für die Stadt Aachen, belaufen sich die Umlagegrundlagen für die StädteRegion Aachen für 2025 insgesamt auf rund 1.197 Mio. € und sind damit um rd. 35,6 Mio. € (= +3,1 %) höher als noch in 2024. Das liegt nahe bei der Schätzung in der Mittelfristplanung des Haushalts 2024 für 2025 von +2,5 %, Aber deutlich unter den – zur Haushaltsaufstellung im Vorjahr noch nicht vorliegenden – Orientierungsdaten, die für 2025 von einer Steigerung um 5,64 % ausgingen.

Die Steigerung der Umlagegrundlagen für 2025 bleibt aber dennoch hinter der landesdurchschnittlichen Steigerung von 3,61 % zurück.



2.1.4 Mittelfristplanung 2026 – 2028 auf Basis der Orientierungsdaten

Der Orientierungsdatenerlass für die mittelfristige Ergebnisplanung 2026 bis 2028 vom 19.09.2024 sowie die ergänzenden Orientierungsdaten für die Steigerungssätze der Umlagegrundlagen vom 02.10.2024 liegen der Mittelfristplanung zugrunde. Obwohl es manche Gründe gibt, die mit dem Orientierungsdatenerlass veröffentlichten Steigerungsraten anzuzweifeln, fehlt es andererseits derzeit an konkreten Informationen und Parametern, die eine eigene bessere Einschätzung der Steigerungsraten ermöglichen würden. Hinsichtlich der

Aufwandssteigerungen wurden bereits in den letzten Orientierungsdatenerlassen keine konkreten Steigerungsraten mehr vorgegeben. Es wurden daher in der Mittelfristplanung für die Sozialhilfesaufwendungen als Steigerung weiterhin 2 % zugrunde gelegt, sofern nicht individuelle abweichende Einschätzungen und Erkenntnisse zu begründeten anderen Planwerten führten. Die Sachaufwandssteigerungen wurden in der Regel auf 1 % begrenzt, während bei den Personalaufwendungen eine anzunehmende jährliche Steigerung um 4 % berücksichtigt wurde, die sich aus einer nach dem Personalbewirtschaftungskonzept vorgegebenen Beschränkung der Stellenmehrbedarfe auf 1 % zuzüglich einer als realistisch anzunehmenden jährlichen Tarif-/Besoldungssteigerung von 3 % zusammensetzt. Das Jahr 2025 bleibt in der nachstehenden Tabelle leer, da hier in fast allen Fällen keine pauschalen Steigerungsraten in die Haushaltsplanung eingeflossen sind, sondern individuell ermittelte und geplante Werte:

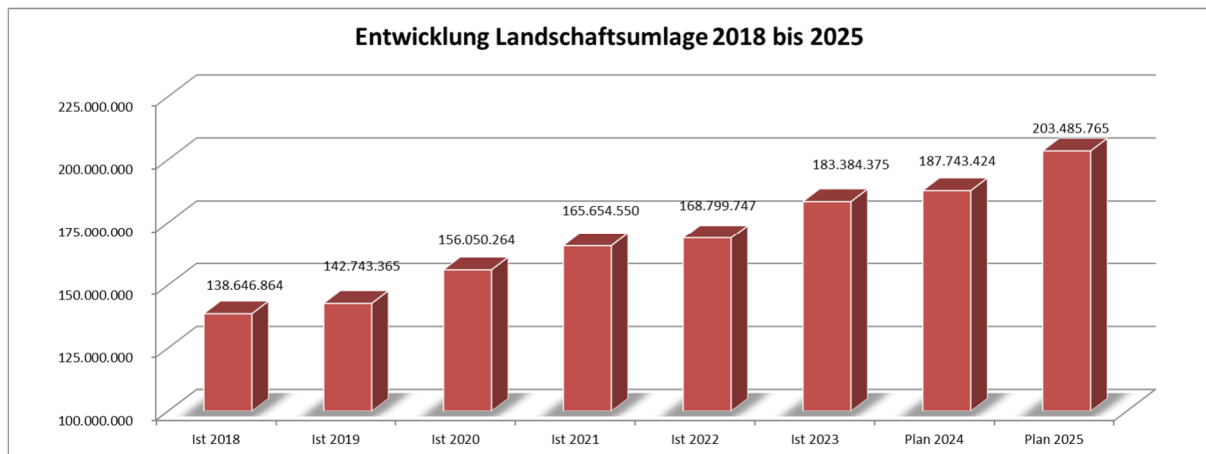
Mittelfristplanung/Orientierungsdaten 2025–2028				
	2025	2026	2027	2028
Personalaufwendungen		4,00	4,00	4,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		1,00	1,00	1,00
Sozialtransferaufwendungen		2,00	2,00	2,00
Schlüsselzuweisungen		4,70	4,70	4,10
Umlagegrundlagen Kreisumlagen		4,46	4,05	3,61
Umlagegrundlagen LVR-Umlage		4,48	4,10	3,65

2.1.5 Landschaftsumlage

Die veränderten Umlagegrundlagen, wie auch der im Rahmen des Benehmensverfahrens des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für 2025 angekündigte Umlagesatz von 16,2 % (2024: 15,45 %) führen zu einer erhöhten Zahllast für die StädteRegion Aachen. Die Steigerung gegenüber dem Ansatz 2024 beträgt rd. 15,7 Mio. €. Für die Folgejahre werden die angenommenen weiteren Steigerungen bei rd. 11,7 Mio. € für 2026 auf rd. 215,2 Mio. €, bei rd. 16 Mio. € für 2027 auf rd. 231,2 Mio. € und bei rd. 10,7 Mio. € für 2028 auf rd. 241,9 Mio. € liegen, entsprechend der Steigerung der Umlagegrundlagen einerseits und des angekündigten Anstiegs der Umlagesätze auf 16,4 % in 2026, auf 16,92 % in 2027 und auf 17,08 % in 2028 andererseits.

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Landschaftsumlage sind die Umlagegrundlagen für die Regionsumlage zuzüglich der Schlüsselzuweisungen an die StädteRegion Aachen.

Die nachfolgende Grafik stellt die Entwicklung der Landschaftsumlage ab dem Jahr 2018 dar:



Über den relativ kurzen Zeitraum von 2018 bis 2025 ist eine exorbitante Steigerung von annähernd 47 % zu erkennen. In der Höhe der Umlageverpflichtungen ist die StädteRegion Aachen fremdbestimmt und Konsolidierungspotenzial lässt sich hier nicht heben. Dennoch hatte die StädteRegion die in den beiden Vorjahren jeweils angekündigte, noch erheblicheren Steigerungen für 2023 und 2024 im Schulterchluss aller umlageverpflichteten Kommunen erfolgreich begrenzen können.

Für 2025 hält sich der Landschaftsverband mit dem angekündigten Umlagesatz von 16,2 % exakt an den Wert aus der letztjährigen Mittelfristplanung. Leider wird bereits in 2024 nach Aussagen des LVR durch die eingetretenen negativen Entwicklungen ein Großteil der dort vorhandenen Ausgleichsrücklage aufgezehrt werden müssen, dennoch besteht jetzt – anders als teilweise in Vorjahren – die Bereitschaft, auch die noch verbleibende Ausgleichsrücklage umlagereduzierend einzusetzen.

2.1.6 Finanzierungsregelung Stadt Aachen

Wesentlicher Grundpfeiler bei der Bildung der StädteRegion und der Übertragung der Aufgaben von der Stadt Aachen war die Sicherstellung der Finanzneutralität. Im Doppelhaushalt 2015/2016 war dazu ein Ausgleichsbetrag von der Stadt Aachen an die StädteRegion in Höhe von 4 Mio. € eingeplant. Dieser beruhte auf den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erfahrungswerten der Vorjahre. In 2015 und 2016 hat sich aber herausgestellt, dass auf Basis der Finanzierungsregelungen im Gegenteil ein erheblicher Betrag in einer Größenordnung von 11 bis 12 Mio. € von der StädteRegion an die Stadt Aachen zu leisten war.

Für 2017 konnte dieser Ausgleichsbetrag erstmals detailliert ermittelt und mit 23 Mio. € veranschlagt werden. Für 2018 war ein Ausgleichsbetrag von rd. 17,5 Mio. € ermittelt worden. Auf Grundlage der Erkenntnis, dass dies dauerhaft nicht zielführend ist, wurde ab dem Jahr 2019 eine differenzierte Umlage für die Stadt Aachen entsprechend § 56 Abs. 4 der Kreisordnung NRW eingeführt.

Basis für die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge und der Ermittlung des durch die Bildung der StädteRegion ausgelösten Finanzbedarfs der Stadt Aachen ist die im Jahre 2015 von allen Beteiligten (Bürgermeisterkonferenz, Stadtrat der Stadt Aachen, Städteregionstag) beschlossene ergänzende Vereinbarung, die detaillierte Finanzierungsregelungen für alle übertragenen Aufgabenbereiche festlegt, vgl. nachfolgend Ziff. 2.3. Die Überarbeitung und

Fortschreibung der Finanzierungsregelungen im Jahr 2021 hatte zum Ergebnis, dass die Stadt Aachen sich einerseits an zusätzlichen Aufgabenbereichen (Büro Städteregionstag, Auszubildende und Personalrat) gegenüber der bisherigen Regelung beteiligt (Ziff. 4 der hierzu abgeschlossenen Vereinbarung). Dies macht im Haushalt 2025 einen Betrag von rd. 1,6 Mio. € aus. Die Fortschreibung der bestehenden Finanzierungsregelungen (Ziff. 3 der hierzu abgeschlossenen Vereinbarung, z.B. neue Schlüssel für die Kostenteilung) macht für 2025 weitere rd. 1,01 Mio. € aus und wurde vom Stadtrat der Stadt Aachen, vom Städteregionstag sowie von allen Räten der Altkreiskommunen beschlossen. Als Anlage 3 ist auf dieser Basis die Berechnung der diff. Regionsumlage 2025 für die Stadt Aachen beigefügt. Die ab dem Jahr 2022 erfolgte turnusmäßige Überprüfung und Anpassung der Abrechnungsparameter ist im Haushaltsentwurf 2025 entsprechend berücksichtigt. Dazu gehört u.a. die (erstmalige) Beteiligung an den Pensions- und Beihilferückstellungen sowie an den übrigen Personalarückstellungen.

2.1.7 Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personalaufwendungen stellen sich nach dem Personalbewirtschaftungskonzept (PBK) für die Jahre 2022 bis 2027 für die Haushaltsplanung 2025 wie folgt dar:

Personal- und Versorgungsaufwendungen 2024 / 2025							
Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Budgetbericht zum 15.08.2024	PBK*-Ansatz 2025 incl. Mehrbedarfe SV 2024/0340	Ansatz 2025	Veränderung zum Ansatz 2024	in %
Personal-/Versorgungsaufwand gesamt brutto	134.966.353	148.731.552	149.674.991	156.191.316	156.190.704	7.459.152	5,02
davon Job-Center	22.414.402	25.000.000	24.216.100	24.750.000	24.750.000	-250.000	-+1,00
davon Kindertageseinrichtungen	21.361.378	22.178.360	24.005.336	24.181.858	24.181.858	2.003.498	+9,03
davon Versorgungsamt	1.717.278	2.141.172	2.116.583	2.347.049	2.347.049	205.877	+9,62
Personal-/Versorgungsaufwand gesamt netto	89.473.295	99.412.020	99.336.972	104.912.409	104.911.797	5.499.777	+5,53
vom Mehrbedarf drittfinanziert				-736.017	-736.017	-736.017	
verbleibende Veränderung innerhalb des PBK	89.473.295	99.412.020	99.336.972	104.176.392	104.175.780	4.763.760	+4,79
Sonstige Personalaufwendungen (Beschäftigungsentgelte pp.)	884.547	971.470	971.470		1.054.201	82.731	
Personalaufwendungen							
Rückstellungen	10.725.696	14.121.478	14.121.478		12.131.300	-1.990.178	
Versorgungsaufwendungen							
Rückstellungen	943.138	3.177.635	3.177.635		1.948.962	-1.228.673	
Gesamtsumme Personal- und Versorgungsaufwendungen	147.519.734	167.002.135	167.945.574		171.325.167	4.323.032	+2,59
nachrichtlich: Erträge aus der Auflösung von Personalarückstellungen	4.614.836	3.839.259	3.839.259		3.839.259	0	
nachrichtlich: Abtretung von Forderungen im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen (Sachkosten)	892.094	1.546.273	1.546.273		1.546.273	0	

Lässt man die Personal- und Versorgungsaufwendungen der gemeinsamen Einrichtung (Job-Center) und der Kindertageseinrichtungen (wie vom SRT als Grundsatz beschlossen) sowie das Versorgungsamt außer Betracht, ergibt sich damit eine Erhöhung der Aufwendungen um 5,53 %. Unter Berücksichtigung der Drittfinanzierung von zusätzlichen Stellen (z.B. RWP-Projektstellen etc.) in einem Umfang von rd. 786 T€ ergibt sich eine bereinigte Steigerung der Personalaufwendungen innerhalb des vom Personalbewirtschaftungskonzept umfassten Bereichs von +4,79 %. Dies beinhaltet im Wesentlichen die Auswirkungen der erheblichen Steigerungen aus dem Tarifiergebnis 2023, die für 2025 fortwirken sowie eine für die aktuelle Tarifrunde einkalkulierte weitere Tarifsteigerung von 3 %. Die Besoldungssteigerungen mit

pauschal 200 € (zzgl. 4,76 % bei den Zulagen) ab 01.11.2024 sowie 5,5 % ab dem 01.02.2025 tragen ebenfalls zu dieser Steigerung bei. Die im Rahmen des PBK mit SV 2024/0340 durch den SRT am 10.10.2024 beschlossene Stellenausweitung, die nach den Vorgaben auf 1 % innerhalb des PBK begrenzt ist, ist ebenfalls berücksichtigt. Für 2025 kommen einige Sonderbedarfe hinzu, die über die Bestimmungen des PBK hinausgehen, dazu gehören z.B. Stellen im Bereich der Einbürgerung aufgrund der Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechts oder bereits im Rahmen der Neuausrichtung des Katastrophenschutzes mit SV 2023/0210 in 2023 beschlossene Stellen und auch verschiedene drittfinanzierte Projektstellen.

Eine Veränderung hinsichtlich der Ermittlung der zu veranschlagenden Personalkosten ergibt sich zudem daraus, dass für das Jahr 2025 erstmals von der bisherigen Hochrechnung auf Basis von vorhandenen Monatsbeträgen, die mit einem einheitlichen Hochrechnungsfaktor auf den Ansatz des Folgejahres umgerechnet wurden, auf die individuelle Ermittlung aus dem Personalabrechnungsverfahren umgestellt wurde, so dass z.B. etwaige Stufensteigerungen bzw. Stufenerhöhungen, Beförderungen, Zuschläge etc. viel genauer als bisher berücksichtigt werden konnten, was tendenziell im ersten Jahr der Umstellung zu leicht erhöhten Prognosen geführt hat.

Die zentral in den Allgemeinen Deckungsmitteln veranschlagten Rückstellungszuführungen wurden unter Berücksichtigung der deutlich günstigeren Ergebnisse im Jahresabschluss 2023 für 2025 gegenüber den Ansätzen 2024 reduziert, wobei hier die Prognose immer mit großen Unsicherheiten behaftet ist, weil die Beträge von vielen, nur sehr schwer einschätzbaren Faktoren abhängen.

Die Gesamtsumme der Personal- und Versorgungsaufwendungen steigt damit um moderate 2,59 %, nachdem diese Steigerung im Vorjahr noch bei deutlich über 10 % gelegen hatte.

2.1.8 Zuschussbedarf im Bereich der Sozialleistungen

Im Budget „Sozialleistungen“ ist für das Haushaltsjahr 2025 im Saldo mit einem Zuschussbedarf von rund –153,1 Mio. € (ohne Verwaltung und sonstige Bereiche) und damit einer Belastung der Regionsumlage (anteilig Stadt Aachen über differenzierte Umlage bzw. Altkreis Aachen über Allgemeine Regionsumlage) um diesen Betrag zu rechnen. Im Verhältnis zum Haushaltsansatz 2024 ergibt sich eine Verschlechterung in Höhe von insgesamt rund 28 Mio. €. Ursächlich dafür sind zum einen die deutlich steigenden Kosten bei der Hilfe zur Pflege und beim Pflegewohngeld mit insgesamt rd. 11 Mio. € Mehraufwand. Im Zuge der Tarifbindung der Einrichtungen war in Vorjahren mit höheren Steigerungsraten gerechnet worden, die zunächst nicht eingetreten sind, nun aber mit Nachlauf und einem umso höheren Anstieg zu Buche schlagen. Die in Vorjahren kostendämpfend wirkenden Leistungszuschläge an Pflegebedürftige aus der Pflegeversicherung führten vorübergehend zu einer Entlastung der Sozialhilfeträger, die aber durch die hohen Aufwandssteigerungen zwischenzeitlich überkompensiert werden. Zum anderen wurden für 2024 rd. 6 Mio. € der Ende 2023 zugewiesenen Ukraine-Hilfsmittel des Bundes von rd. 7 Mio. € eingeplant. Diese Mittel stehen ab 2025 nicht mehr zur Verfügung und führen somit, zusammen mit den zu erwartenden Kostensteigerungen bei gleichbleibenden Erstattungssatz des Bundes, zu einer Mehrbelastung gegenüber 2024 im SGB II von rd. 8,2 Mio. €. Hinzu kommen die erheblich steigenden Regelsätze in den Hilfen zum Lebensunterhalt, die erheblich steigenden Fallzahlen und Kosten bei den Hilfen zur Gesundheit (u.a. flüchtlingsbedingt) sowie die ebenfalls deutlich steigenden

Fallzahlern und Kosten bei den Eingliederungshilfeleistungen und hier wiederum insbesondere der Schulbegleitungen, die in allen drei Bereichen jeweils rd. 2 bis 2,5 Mio. € mehr ausmachen als noch im Haushalt 2024. Dabei ist die aktuelle Entwicklung nach dem II. Budgetbericht 2024 bei allen Ansätzen in den Sozialleistungen berücksichtigt. Hinzu kommen weitere kleinere Steigerungen in den anderen Bereichen der Sozialleistungen.

Bei den Ausgleichsleistungen aus der Wohngeldersparnis des Landes ist mit einer höheren Zuweisung in 2025 zu rechnen, der Betrag steigt voraussichtlich von 8,0 Mio. € auf 8,8 Mio. €.

Im SGB II wurde im Hinblick auf die zusätzlich zu erwartenden Bedarfsgemeinschaften aufgrund der Ukraine-Flüchtlinge unterstellt, dass anders als im Vorjahr, als von den 7 Mio. € „Sonderzuweisungen/Ukraine-Hilfsmitteln“ ein Anteil von rd. 6 Mio. € dem Jahr 2024 zugeordnet wurden, für die Zukunft zu der daraus resultierenden Netto-Belastung (also nach Abzug der Bundeserstattungen KdU, diese belaufen sich auf 26,4 % „Basiserstattung“ zzgl. 25 % Aufstockung seit 2021 zzgl. 10,2 % aus dem sog. „5-Mrd.-Paket“ zzgl. 1 % Verwaltungskosten und 0,2 % BuT, also insgesamt auf 62,8 %) eine Unterstützung durch den Bund nicht mehr fortgeführt wird bzw. nicht mehr in der Form, dass es spezielle Unterstützungsleistungen geben wird. Der bis 2021 vom Bund gewährte vollständige Ausgleich der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft (KdU), der ab 2022 zumindest durch verschiedene einmalige Zuweisungen im Zuge der Ukraine-Krise anteilig erhalten blieb, geht damit wieder vollständig verloren und zu Lasten der Kommunen, was für die StädteRegion eine jährliche Belastung von rd. 12,5 Mio. € ausmacht. Auch die Möglichkeit einer Isolierung gibt es, wie schon an anderer Stelle ausgeführt, seit 2024 nicht mehr. Es wurde also lediglich die generelle Bundeserstattung von 62,8 % (davon 61,6 % im TP 950310) angesetzt:

Sozialleistungen HH 2025 zu 2024				
	HH-Ansatz 2024	Prognose II. Budget- bericht 2024	HH-Ansatz 2025	Veränderung 2025 zu 2024
Leistungen nach dem SGB XII und APG NRW sowie SGB IX	-83.141.003	-95.551.145	-101.212.166	-18.071.163
Leistungen nach dem SGB II	-42.034.866	-42.664.000	-51.124.000	-9.089.134
Besondere soziale Leistungen (Bildung und Teilhabe)	0	-500.000	-800.000	-800.000
Sozialleistungen insgesamt	-125.175.869	-138.715.145	-153.136.166	-27.960.297
nicht in vorstehenden Beträgen enthalten:				
Verwaltung SGB XII (950100)	-4.029.918	-3.985.545	-4.306.275	-276.357
Verwaltung SGB II (950300 950301)	-9.741.561	-9.674.668	-9.384.954	356.607
Verwaltung Besondere Soziale Leistungen (950400)	-1.825.395	-1.955.606	-2.023.124	-197.729
BAFöG-Leistungen	-458.458	-366.190	-366.725	91.733
Aufgaben nach dem WTG / Beratung Landespflegegesetz	-1.017.283	-897.566	-901.965	115.318
Summe weitere Produkte	-17.072.615	-16.879.575	-16.983.043	89.572
Gesamtsumme A 50	-142.248.484	-155.594.720	-170.119.209	-27.870.725
nachrichtlich:				
Kosten der Unterkunft (KdU) SK 546101 TP 950310	-138.500.000	-143.500.000	-146.000.000	-7.500.000
Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft (KdU)	91.410.134	94.490.490	89.936.000	-1.474.134
davon zusätzliche Ukraine-Hilfsmittel Bund / Land	6.094.134	6.094.134	0	-6.094.134
Ausgleichsleistungen (Wohngeldersparnis Land)	8.000.000	9.915.510	8.800.000	800.000
Im SGB II führen die weiterhin zu erwartenden Aufwendungen für Ukraine-Flüchtlinge, verbunden mit dem Wegfall der Isolierungsmöglichkeit nach dem NKF-CUIG ab 2024 sowie den nicht mehr auf Kreisebene zu erwartenden Flüchtlingserstattungen (für den nicht durch die Bundeserstattungen finanzierten Anteil) zu einer deutlichen Mehrbelastung. Im SGB XII schlagen sich insbesondere die stark ansteigenden Belastungen in der Hilfe zur Pflege nieder. Hinzu kommen erheblich steigende Belastungen in der Eingliederungshilfe des örtlichen Trägers nach dem SGB IX.				

Die detaillierte Entwicklung 2021 bis 2025 ergibt sich aus der beigefügten Aufstellung (Anlage 2).

2.1.9 Globaler Minderaufwand

§ 79 GO NRW räumt die Möglichkeit ein, im Haushalt einen globalen Minderaufwand von bis zu 2 % der ordentlichen Aufwendungen zu veranschlagen.

Aufgrund der außerordentlichen Herausforderungen, vor denen die Kommunen in 2025 stehen werden, um ihren Haushalt ausgleichen zu können und um die Belastung im größtmöglichen Umfang zu reduzieren bzw. zu begrenzen, hat sich die StädteRegion entschieden, im Sinne der Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Kommunen die maximale Grenze vollständig auszuschöpfen und somit ein sehr ambitioniertes Ziel gesteckt. Die 2 % machen im Jahr 2025 rd. 19,9 Mio. € aus, wovon ein geschätzter Betrag von rd. 14,9 Mio. € der Allgemeinen Regionsumlage und von rd. 5 Mio. € der diff. Umlage der Stadt Aachen zugerechnet werden und diese mindern. Aufgrund der in den Vorjahren regelmäßig eingetretenen Verbesserungen des Ergebnisses im Vergleich zum eingeplanten Fehlbedarf wird eine realistische Chance gesehen, dieses Ziel zu erreichen, was zusätzlich durch ein engmaschiges Controlling begleitet werden soll. Es wird erwartet, dass auch der verlängerte Zeitraum der Übergangswirtschaft bis voraussichtlich Mitte 2025 einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten wird.

2.1.10 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Mit dem festgestellten Jahresüberschuss 2022 von knapp 10,8 Mio. € und dem Fehlbetrag laut Entwurf des Jahresabschlusses 2023 von rd. –2,1 Mio. € entwickelt sich der Bestand der Ausgleichsrücklage zunächst auf rd. 44 Mio. €. Für 2024 ist nach dem aktuellen Budgetbericht davon auszugehen, dass die Entnahme in Höhe des geplanten Betrages von rd. 14,7 Mio. € erfolgen muss, so dass danach noch rd. 29,3 Mio. € ab dem Jahr 2025 zur Verfügung stehen. Dieser Betrag wird nach der vorliegenden Planung in unterschiedlicher Höhe zur Senkung des entstehenden Umlagebedarfs eingesetzt. Ziel ist es, im Jahr 2025 eine deutliche Entlastung zu erreichen und in den Jahren 2026 bis 2028 den Umlagesatz auf einem konstanten Niveau zu stabilisieren, wobei einmalig in 2027 aufgrund der voraussichtlichen Entwicklung der Landschaftsumlage eine Anhebung um 0,5 %-Punkte, also unterhalb der Steigerungssätze des LVR, vorgesehen ist.

Die Entwicklung der Ausgleichsrücklage und die erwarteten bzw. geplanten Inanspruchnahmen in den einzelnen Jahren 2024 bis 2028, nach denen am Ende des Planungszeitraums nur noch ein Restbetrag von weniger als 1 Mio. € verbleibt, sind in der beigefügten Anlage 4 dargestellt.

2.2 Berechnung der allgemeinen Regionsumlage

Auf Basis der zuvor dargestellten Planungsgrundlagen und den entsprechenden Veränderungen in den Budgets ist beabsichtigt, den **Hebesatz der allgemeinen Regionsumlage**

mit 37,9 %

anzusetzen und damit gegenüber der Mittelfristplanung erheblich um 1,1 %-Punkte zu reduzieren. Die dennoch erforderliche Anhebung des Umlagesatzes gegenüber dem Jahr 2024 resultiert aus den erheblichen zusätzlichen Belastungen insbesondere bei den Sozialleistungen und bei der Umlage an den LVR, die aber nur in Teilen über die

Umlageerhöhung weitergegeben werden. Die absolute Umlagebelastung 2025 liegt damit noch um rd. 4,3 Mio. € unter der Mittelfristplanung des Jahres 2024 für 2025. Dies ist nur deshalb möglich, weil die Verwaltung beabsichtigt der Politik vorzuschlagen, einen **Großteil der Zusatzbelastungen über den globalen Minderaufwand einerseits, der für die Allgemeine Regionsumlage eine Entlastung von rd. 14,9 Mio. € bedeutet, und die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage andererseits mit einer weiteren Entlastung von rd. 13,8 Mio. € aufzufangen.**

Die Zahllast der Altkreiskommunen für die allgemeine Regionsumlage steigt von bisher rund 207,2 Mio. € um rund 16,7 Mio. € auf rund 223,8 Mio. €, die zur Deckung des HH 2025 erforderlich sind, damit die StädteRegion ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann.

Für die Altkreiskommunen ergibt sich folgende Verteilung:

Allgemeine Regionsumlage 2024 / 2025					
Stadt/ Gemeinde	Umlagegrundlagen 2024	Regionsumlage 2024 36,3 %	Umlagegrundlagen 2025	Regionsumlage 2025 37,9 %	Differenz 2024/2025
Alsdorf	92.984.771,09	33.753.472,00	95.091.049,91	36.039.508,00	2.286.036,00
Baesweiler	44.816.165,63	16.268.268,00	48.568.404,59	18.407.425,00	2.139.157,00
Eschweiler	110.556.895,73	40.132.153,00	113.392.491,85	42.975.754,00	2.843.601,00
Herzogenrath	81.303.802,99	29.513.280,00	84.257.911,60	31.933.749,00	2.420.469,00
Monschau	17.968.571,87	6.522.592,00	19.181.869,56	7.269.929,00	747.337,00
Roetgen	13.818.625,99	5.016.161,00	14.038.219,35	5.320.485,00	304.324,00
Simmerath	24.365.008,19	8.844.498,00	25.672.942,72	9.730.045,00	885.547,00
Stolberg	114.306.124,57	41.493.123,00	116.903.643,47	44.306.481,00	2.813.358,00
Würselen	70.557.070,52	25.612.217,00	73.479.649,43	27.848.787,00	2.236.570,00
Summe	570.677.036,59	207.155.764,00	590.586.182,49	223.832.163,00	16.676.399,00

Glob. Minderaufwand rd. 14,9 Mio. €

Fehlbedarf (Inanspruchn. Ausgl.Rückl.) = rd. 13,8 Mio. €

2.3 Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung Stadt Aachen

Mit Schreiben vom 04.05.2018 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) wird festgelegt, dass ab dem Haushaltsjahr 2019 die Festsetzung einer differenzierten Städteregionsumlage entsprechend der Regelung des § 56 Absatz 4 Kreisordnung NRW (KrO) vorgenommen werden kann, welche die besonderen Finanzbeziehungen beider Parteien (StädteRegion und Stadt Aachen) ausreichend berücksichtigt.

Die Festsetzung einer differenzierten Regionsumlage für die Abrechnung bedarf – entsprechend § 56 Absatz 2 KrO – wie auch bei den anderen Umlagen, der Genehmigung der Bezirksregierung Köln.

Auf Basis der vorstehenden Planungsgrundlagen und der endabgestimmten sowie ab 2022 turnusmäßig angepassten Abrechnungsschlüssel ist der Umlagesatz der differenzierten Städteregionsumlage „Abrechnung Stadt Aachen“ auf 33,5419 % (gegenüber 32,8105 % im Jahr 2024) berechnet worden. Der aus dem globalen Minderaufwand der Stadt Aachen anteilig zuzurechnende und umlagemindernde Anteil wird auf rd. 5 Mio. € geschätzt. Für die Stadt Aachen ergibt sich entsprechend der beigefügten Aufstellung (Anlage 3) eine Zahllast von rund 203,5 Mio. €.

2.4 Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung Jugendhilfe

Der Hebesatz für die differenzierte Jugendamtsumlage resultiert im Wesentlichen aus dem Mehrbedarf von rd. 1,5 Mio. € bei den Hilfen zur Erziehung. Wesentlich zur Begrenzung der Steigerung gegenüber dem Jahr 2024 haben neben den eigenen Überlegungen und Anstrengungen, die vorläufig in der Verständigung im Rahmen der AG Jugendhilfe am 01.10.2024 mündeten, die danach noch eintretenden Verbesserungen aufgrund des nachträglich vom Land gewährten Belastungsausgleichs Jugendhilfe beigetragen. Ein wesentlicher Teil dieser Mittel kommt dem Jahr 2025 zugute, so dass die ursprünglich für 2025 avisierte Erhöhung des Zuschussbedarfs gegenüber 2024 letztlich auf knapp 1,5 Mio. € begrenzt werden kann. Die prozentual stärker als der Zuschussbedarf steigenden Umlagegrundlagen der Jugendamtskommunen führen dazu, dass trotz des gestiegenen Bedarfs der Umlagesatz gegenüber 2024 von 33,7032 % auf 33,0206 % gesenkt werden kann. Wie bereits angesprochen, wurden die wesentlichen Entwicklungen, die zu diesen Planungen führen, in der AG Jugendhilfe am 01.10.2024 erläutert und mit den Jugendamtskommunen diskutiert. Nachträglich einvernehmlich abgestimmt wurde die Einbeziehung des zusätzlichen Belastungsausgleichs. Der mit diesen Zahlen geplante Jugendamtshaushalt für 2025 wurde dem KJHA in seiner Sitzung am 07.11.2024 zur Kenntnis gebracht.

Nach dem Entwurf des Jahresabschlusses 2023 ergibt sich ein in 2025 abzurechnender Betrag zu Lasten der Jugendamtskommunen i.H.v. knapp 1,5 Mio. €, der insofern die Zahllast für das Jahr 2025 erhöht.

Die nachstehende Tabelle stellt die Zahlen im Einzelnen dar:

diff. Umlage Jugendamt 2025	Summe	Baesweiler	Monschau	Roetgen	Simmerath
Zu erwartender Zuschussbedarf	-35.484.402	-16.037.575	-6.333.967	-4.635.503	-8.477.358
Umlagegrundlagen	107.461.436	48.568.405	19.181.870	14.038.219	25.672.943
Umlagesatz	33,0206%	33,0206%	33,0206%	33,0206%	33,0206%
Abrechnungsbetrag aus 2023 in 2025 von den Kommunen zu erstatten	-1.467.964,03	-662.089,84	-254.717,96	-202.337,58	-348.818,65
Zahllast 2025 gesamt	-36.952.366,03	-16.699.664,37	-6.588.684,78	-4.837.840,66	-8.826.176,65

Die weitere Entwicklung sieht Umlagebedarfe von

- 39.479.472 € entsprechend 35,1697 % für 2026,
- 40.772.428 € entsprechend 34,9077 % für 2027 und
- 42.118.434 € entsprechend 34,8037 % für 2028 vor,

wobei ab 2026 jeweils die Abschreibung der bis einschließlich Ende 2023 aufgelaufenen Isolierungsbeträge gem. NKF-CUIG im Jugendamtsbereich von rd. 11,371 Mio. € über 50 Jahre mit jeweils rd. 227.400 € eingerechnet wurden. Der wesentliche Grund für die deutliche eingeplante Steigerung von 2025 nach 2026 stellt jedoch nicht dieser Abschreibungsbetrag, sondern vielmehr die Tatsache dar, dass es in 2025 eine Reihe von einmaligen Verbesserungen gibt (so auch die Nachzahlungen aus dem Belastungsausgleich), die insofern in 2026 leider nicht fortgeschrieben werden können.

2.5 Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV

Für das Jahr 2025 ist entsprechend der mittelfristigen Vorausschau des Zweckverbandes AVV (Verbandsversammlung vom 29.11.2023) von einer anteiligen Verbandsumlage in Höhe von 22,544 Mio. € auszugehen. Hierauf wird die Nahverkehrspauschale in Höhe von 100 T€ sowie einmalig Restmittel aus 2023 aus der Fahrzeugförderung von 125.412 € angerechnet.

Danach ergeben sich für die regionsangehörigen Städte und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) die nachfolgend dargestellten Umlagen:

Mehrbelastung ÖPNV 2024 / 2025									
Stadt/ Gemeinde	Umlagegrundlagen 2024	Satz	ÖPNV-Umlage 2024	Umlagegrundlagen 2025	Satz	ÖPNV-Umlage 2025	Differenz 2024/2025	Abrechnungsbetrag an St./Gd. für 2023	Zahllast 2025
Alsdorf	92.984.771	2,8750%	2.673.312	95.091.050	2,9869%	2.840.316	167.004	-556.135,61	2.284.180,39
Baesweiler	44.816.166	2,3758%	1.064.742	48.568.405	2,5326%	1.230.045	165.303	-218.763,31	1.011.281,69
Eschweiler	110.556.896	3,2898%	3.637.101	113.392.492	3,4481%	3.909.896	272.795	-755.749,60	3.154.146,40
Herzogenrath	81.303.803	4,1820%	3.400.125	84.257.912	4,2885%	3.613.379	213.254	-719.265,69	2.894.113,31
Monschau	17.968.572	5,7548%	1.034.055	19.181.870	6,2061%	1.190.438	156.382	-219.087,29	971.350,71
Roetgen	13.818.626	6,0463%	835.516	14.038.219	6,2774%	881.231	45.715	-200.808,81	680.422,19
Simmerath	24.365.008	5,3234%	1.297.047	25.672.943	5,5242%	1.418.231	121.184	-265.592,16	1.152.638,84
Stolberg	114.306.125	4,0092%	4.582.761	116.903.643	4,2068%	4.917.881	335.120	-952.288,46	3.965.592,54
Würselen	70.557.071	2,9688%	2.094.698	73.479.649	3,1535%	2.317.171	222.472	-435.265,39	1.881.905,61
insgesamt	570.677.037		20.619.358	590.586.182		22.318.588	1.699.230	-4.322.956,32	17.995.631,68

Für die vorstehende Berechnung wurden die aktualisierten Verteilungsschlüssel auf Basis des Fahrplans Sommer 2024 zugrunde gelegt. Aus der Spitzabrechnung der ÖPNV-Umlage 2023 ergeben sich die in der Tabelle dargestellten Abrechnungsbeträge zugunsten der Städte und Gemeinden. Dabei wurde auch die Korrektur aufgrund der irrtümlichen Einberechnung der Netliner-Leistungen für Roetgen berücksichtigt.

Der weitere Umlagebedarf ergibt sich aus der nachstehenden Aufstellung:

Mittelfristige Vorausschau für die Jahre 2024 bis 2028 Betriebszweig Bus Zahlungen der Gebietskörperschaften an den Zweckverband AVV					
Geschäftsjahr AVV Haushaltsjahr StädteRegion	2024 2025 €	2025 2026 €	2026 2027 €	2027 2028 €	2028 2029 €
Verbandsumlagen					
• von der Stadt Aachen	28.444.000	32.226.000	36.553.000	39.484.000	40.534.000
• von der StädteRegion Aachen	22.544.000	25.485.000	28.831.000	31.110.000	31.938.000
• vom Kreis Düren	25.591.000	26.991.000	28.568.000	29.795.000	30.994.000
• vom Kreis Heinsberg	18.268.000	19.588.000	20.522.000	21.369.000	21.582.000
	94.847.000	104.290.000	114.474.000	121.758.000	125.048.000
Unter Berücksichtigung der anrechenbaren Nahverkehrspauschale von	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
ergibt sich für die StädteRegion Aachen eine AVV-Umlage in Höhe von	22.444.000	25.385.000	28.731.000	31.010.000	31.838.000
Anrechenbare Restmittel aus dem Förderjahr 2023 der Fahrzeugförderung und Billigkeitsleistung	125.412	0	0	0	0
so dass sich für die StädteRegion Aachen folgende gesamte AVV-Umlage ergibt	22.318.588	25.385.000	28.731.000	31.010.000	31.838.000

3. Ausblick auf die Folgejahre (mittelfristige Planung 2026 bis 2028)

Für die Jahre 2026 bis 2028 ergibt sich nach der als Anlage 1 beigefügten Übersicht eine **mit deutlichen Risiken verbundene Einschätzung** hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Umlagesatzes. Ziel ist die Beibehaltung des Umlagesatzes mit 37,9 % für das Jahr 2026 und eine moderate Anhebung unterhalb der Steigerungsrate der Landschaftsumlage auf 38,4 % für die Jahre 2027 und 2028. Die Umlagesätze liegen damit deutlich unter der Mittelfristplanung des Jahres 2024, die durchgängig 39,0 % ab dem Jahr 2025 vorgesehen hatte. Berücksichtigt sind dabei in der Planung in 2026 bis 2028 durchgängig 2,0 % globaler Minderaufwand sowie ein kontinuierlicher und fast vollständiger Einsatz der Ausgleichsrücklage. Die Steigerung der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen wurde in Höhe der Orientierungsdaten des Landes vorgesehen, was angesichts der aktuell schwachen Konjunktur, die Auswirkungen auf die Steuerkraftentwicklung hat, mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind. Zudem berücksichtigt diese Planung als realistisch eingeschätzte Anhebungen bei den Personalaufwendungen (+ 4 %), während die angenommene Steigerung bei den Sozialhilfesaufwendungen (+ 2 %) eine Normalisierung der Zuwachsraten in diesem Bereich voraussetzt.

Wenn sich diese Annahmen bewahrheiten, wäre die dargestellte Entwicklung der Umlagesätze in 2025 bis 2028 mit 37,9 % in 2025 und 2026 sowie 38,4 % in 2027 und 2028 realisierbar. Ein weiterer Unsicherheitsfaktor ist dabei der Umlagesatz der Landschaftsumlage, der mit 16,2 % für 2025, mit 16,4 % für 2026, mit 16,92 % für 2027 und mit 17,08 % für 2028 entsprechend des Benehmensverfahrens des LVR eingeplant wurde, wobei auch die Planungen des LVR mit großen Unsicherheiten behaftet sind.

Als Anlage 1 beigefügt ist die zusammenfassende Übersicht über die Haushalts- und Finanzplanung der Jahre 2024 bis 2028.

4. Weitere Zeitplanung

Für das weitere Verfahren sind folgende Termine vorgesehen:

Frist zur Stellungnahme (verlängerte Frist)	17.01.2025
Feststellung des Haushaltsentwurfs	17.01.2025
Vorlage an die Städteregionstagsmitglieder	20.01.2025
1. Beratung im Städteregionsausschuss (mit Gelegenheit zur Stellungnahme der ra. Kommunen)	13.03.2025
2. Beratung im Städteregionsausschuss	27.03.2025
Beschlussfassung im Städteregionstag	10.04.2025

5. Schlussbemerkung

Die Rücksichtnahme auf die schwierige Haushaltslage der regionsangehörigen Kommunen führte in den Jahren 2010 bis 2014 zum vollständigen Einsatz der Ausgleichsrücklage von insgesamt 57,4 Mio. €, um die Regionsumlage kommunalfreundlich zu gestalten. Mit dem vorliegenden Vorschlag für den Haushalt 2025 wird dieser Kurs nicht nur konsequent fortgesetzt, sondern eine zusätzliche, erheblich umlageentlastend wirkende Komponente in Form des globalen Minderaufwands, der jährlich rd. 20 Mio. € ausmachen soll, eingebracht. Die positiven Jahresabschlüsse 2018 (Überschuss: rd. 2,4 Mio. €), 2019 (Überschuss: rd. 0,6 Mio. €) sowie insbesondere 2020 (Überschuss: rd. 16,1 Mio. €), 2021 (Überschuss: rd. 6,9 Mio. €) und 2022 (Überschuss rd. 10,8 Mio. €) sowie der deutlich unter der Planung liegende Fehlbetrag des Jahres 2023 (Fehlbetrag: rd. –2,1 Mio. €) führen dazu, dass wie schon in der bisherigen Planung des Haushalts 2024, der nach der aktuellen Prognose mit einem Fehlbetrag in Höhe der Planung von rd. –14,7 Mio. € abschließen wird, über das Jahr 2025 hinaus Mittel in der Ausgleichsrücklage verbleiben. Diese werden mit rd. 13,8 Mio. € in 2025, mit rd. 7,3 Mio. € in 2026, mit rd. 5,0 Mio. € in 2027 und mit rd. 2,3 Mio. € in 2028 eingesetzt, um die Umlage auf die geplanten Werte von 37,9 % in 2025 und 2026 sowie von 38,4 % in den Jahren 2027 und 2028 begrenzen zu können.

Damit erhalten die regionsangehörigen Kommunen bereits jetzt Planungssicherheit – immer unter der Einschränkung, dass sich wesentliche Parameter nicht abweichend entwickeln.

Neben den vorstehend beleuchteten Unsicherheitsfaktoren wird die Frage, wie der bevorstehende Strukturwandel in der Region bewältigt werden kann, ebenfalls weiterhin maßgeblichen Einfluss auf die Haushaltsentwicklung haben.

Anlagen

Zusammenfassung und mittelfristige Planung (Anlage 1)

Entwicklung der Zuschussbedarfe in der Sozialhilfe 2021 bis 2025 (Anlage 2)

Differenzierte Umlage „Abrechnung Stadt AC“ (Anlage 3)

Entwicklung der Ausgleichsrücklage (Anlage 4)